



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. September 2026

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	245	142	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	249
139	Verlängerung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 SchfHwG (m/w/d)	245	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	249
140	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs am Dreiländersee in Gronau	245	143	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	249
141	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	249			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

139 Verlängerung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 SchfHwG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 24. August 2026

Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXVI:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Änderungsbescheid vom 24. August 2026 die Bestellung von Herrn Martin Dodot zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXVI bis zum Ablauf des 31.12.2028 verlängert.

Im Auftrag
Gez. Uebach

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 245

140 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs am Dreiländersee in Gronau

Aufgrund

der §§ 3 Nr. 4, 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)

§ 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage

der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, im

Geltungsbereich dieser Verordnung, der Gemeingebrauch auf dem „Dreiländersee“ im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich des Landschaftssees (östlicher See) und des Badesees (westlicher See) des Dreiländersees in Gronau.

Der genannte See befindet sich auf den Grundstücken der Gemarkung

- 5189 (Gronau), Flur 20, Flurstück 368, 369, 370 (teilweise), 371 (teilweise), 373 (teilweise), und 374 (teilweise).

Für Standort, Lage und Ausmaß des Gewässers ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Als Uferbereich gilt der Bereich zwischen der Wasseroberfläche und der Böschungsoberkante sowie ein 3 Meter breiter Streifen an Land.

§ 2

Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch im Sinne dieser Verordnung ist ganzjährig für den Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zugelassen. Außerhalb des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist der Gemeingebrauch verboten.

§ 3

Gemeingebrauch

- (1) Der Gemeingebrauch erfolgt auf eigene Gefahr und umfasst ausschließlich die nachfolgenden Nutzungsarten.

a) Baden und Schwimmen

Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern unter 7 Jah-

ren ist das Baden und Schwimmen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer volljährigen Person gestattet.

Der Zugang zum Baden erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Baden“ (Markierung Nr. 1). Das Baden ist nur in dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Badebereich gestattet. Kindern unter 7 Jahren ist das Baden und Schwimmen nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person und nur im Badesee (Badesee, siehe Lageplan) gestattet.

Während der Badesaison (15. Mai bis zum 15. September) ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ zu stellen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals bekanntgemacht.

b) Wasserfahrzeuge

Das Befahren der Wasseroberfläche mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft ist in den im anliegenden Lageplan „Befahren mit Wasserfahrzeugen“ (Markierung Nr. 4) gekennzeichneten Bereichen gestattet.

Dabei sind nur die folgenden Bootsformen zugelassen:

- Segelboot ohne Kajütenaufbau (Jollen und einer Gesamtsegelfläche von bis zu 20 m²)
- Floß, Kanu-Boote
- Surfbrett, Standupboard
- Paddel-, Schlauch-, Ruder-, Tretboote

Der Zugang zum Befahren des Sees erfolgt über die im anliegenden Lageplan gekennzeichnete(n) Einstiegsfläche(n) „Einstiegsbereich Wasserfahrzeuge“ (Markierung Nr. 3).

Das Anlegen und Liegen von Booten auf dem See ist nur in den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Anlege- und Liegeplätzen „Einstiegsbereich Wasserfahrzeuge“ (Markierung Nr. 3) erlaubt.

Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:

1. 90 Segelboote oder
2. 270 Flöße, Kanu-Boote oder
3. 90 Surfbretter, Standupboards oder
4. 90 Padel-, Schlauch-, Ruder- bzw. Tretboote

Die Stadt Gronau überwacht, dass die vorgenannten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

Das An- und Ablegen ist nur an hierfür vorgesehenen Stellen, welche im anliegenden Lageplan als „Einstiegsbereich Wasserfahrzeuge“ (Markierung Nr. 3) gekennzeichnet sind, gestattet.

Tätigkeiten gewerblicher Schulen, wie etwa Surf- und Segel-Schulen, sind nur mit Genehmigung der Stadt Gronau zulässig.

c) Eissport

Eissport ist, ausgenommen Eissegeln und -surfen, nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auf dem Badesee gestattet. Die Ausübung von Eissport auf dem Badesee ist nur dann erlaubt, wenn die Eisfläche von der Stadt Gronau freigegeben worden ist. Jede(r) Benutzer(in) hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren. Insbesondere an Wochenenden und an Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals am Wachgebäude bekanntgemacht.

d) Modellboote

Modellboote ohne eigene Triebkraft und mit Elektromotoren dürfen den See ausschließlich in dem im Lageplan als „Modellboote“ (Markierung Nr. 5) gekennzeichneten Bereich befahren.

§ 3a

Befahren des Sees durch Jugendliche

- (1) Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Befahren des Sees ausschließlich in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person gestattet. Die Aufsicht sowie die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung obliegen der begleitenden aufsichtspflichtigen Person.
- (2) Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das Befahren des Sees auch ohne Begleitung gestattet. Die personensorgeberechtigte Person bleibt jedoch weiterhin für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und daraus resultierender Verpflichtungen verantwortlich. Die Haftung für Schäden, die durch das Verhalten des Jugendlichen entstehen, verbleibt bei der personensorgeberechtigten Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung im Zusammenhang mit dem Führen eines Bootes werden dem jeweiligen Bootsführer zugerechnet.
- (4) Im Übrigen werden Verstöße von Jugendlichen der personensorgeberechtigten Person als Ordnungswidrigkeit zugerechnet, sofern diese ihre Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß auf dieser Pflichtverletzung beruht.

§ 4

Einschränkung durch spezielle Veranstaltungen

Der Stadt Gronau werden jährlich zehn Tage eingeräumt, an denen sie selbstständig den zugelassenen Gemeindegebrauch zur Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen in Art und Umfang einschränken kann. Die Einschränkung ist vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung sowohl amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen des Dreiländersees bekannt zu machen und der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

§ 5

Verbote

Nutzungen, die nicht explizit in § 3 Abs. 1 a) bis d) dieser Verordnung zugelassen wurden, sind verboten. Hierzu zählen insbesondere:

- Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Dreiländersee
- Das Mitführen von Tieren im Uferbereich
- Das Füttern von Wasservögeln und Wildtieren
- Das Lagern oder Übernachten im Uferbereich
- Offenes Feuer und Grillen im Uferbereich
- Das Befahren des Sees mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor
- Das Anlegen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche
- Das Ankern auf der Seefläche

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 5a

Sicherheitsabstände

Wasserfahrzeuge nach § 3 b) haben mindestens 10 m Abstand von Ufer, Bojenketten und technischen Anlagen sowie 5 m zu anderen Wasserfahrzeugen einzuhalten. Zu Unterhaltungsfahrzeugen ist zudem ein Abstand von 50 m einzuhalten.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Bezirksregierung Münster (Obere Wasserbehörde) als für den Gemeindegebrauch an künstlichen Gewässern zuständige Behörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung im Einzelfall zulassen.

(2) Für die nachfolgenden Nutzungen werden die speziellen Ausnahmeregelungen getroffen.

a) Übungen von Feuerwehr und Katastrophenschutz

Übungen der Feuerwehr sowie Katastrophenschutzübungen und Übungen zum Zweck der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit Ziffer 20.1.3 des Anhangs II der Anlage gem. § 4 ZustVU anzuzeigen und amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen des Dreiländersees durch die Stadt Gronau bekannt zu machen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Übungsmaßnahmen nicht behindert werden.

b) Unterhaltungsmaßnahmen

Zum Zwecke der Unterhaltung sowie deren Anlagen dürfen die Wasserflächen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Mähboot) befahren werden. Diese Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit Ziffer 20.1.3 des Anhangs II der Anlage gem. § 4 ZustVU und amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen des Dreiländersees durch die Stadt Gronau bekannt zu machen. Während dieser Maßnahmen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Unterhaltungsmaßnahme nicht behindert wird.

c) Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Einer besonderen Ausnahme nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Nutzungen im Rahmen des Hochwasserschutzes, die nach anderen Bestimmungen eine Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder Bezirksregierung Münster erteilt werden.

Diese Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster nach § 8 Abs. 3 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit Ziffer 20.1.3 des Anhangs II der Anlage gem. § 4 ZustVU anzuzeigen und amtsüblich als auch durch Aushänge an den Zugängen des Dreiländersees durch die Stadt Gronau bekannt zu machen. Während dieser Maßnahmen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch in der Weise eingeschränkt, dass die Unterhaltungsmaßnahme nicht behindert wird.

d) Motorboote

Motorboote können mit widerrufflicher Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde zu Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen (Segel-, und Surfgattungen, Ruder-, und Kanumeisterschaften u. Ä.) auf dem See zugelassen werden. Die Benutzung des Badesees darf abweichend der Bestimmung aus Satz 1 nur zu Rettungszwecken mit einem Rettungsboot befahren werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Nr. 3 und 27 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Bezirksregierung Münster.

§ 8

Bekanntmachung

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist in den Zugangsbereichen zum „Dreiländersee“ bekannt zu geben sowie an

den folgenden Stellen:

- a) Bootssteg,
- b) im Badebereich,
- c) im Modellbootbereich,
- d) Zugänge des Sees.

§ 9

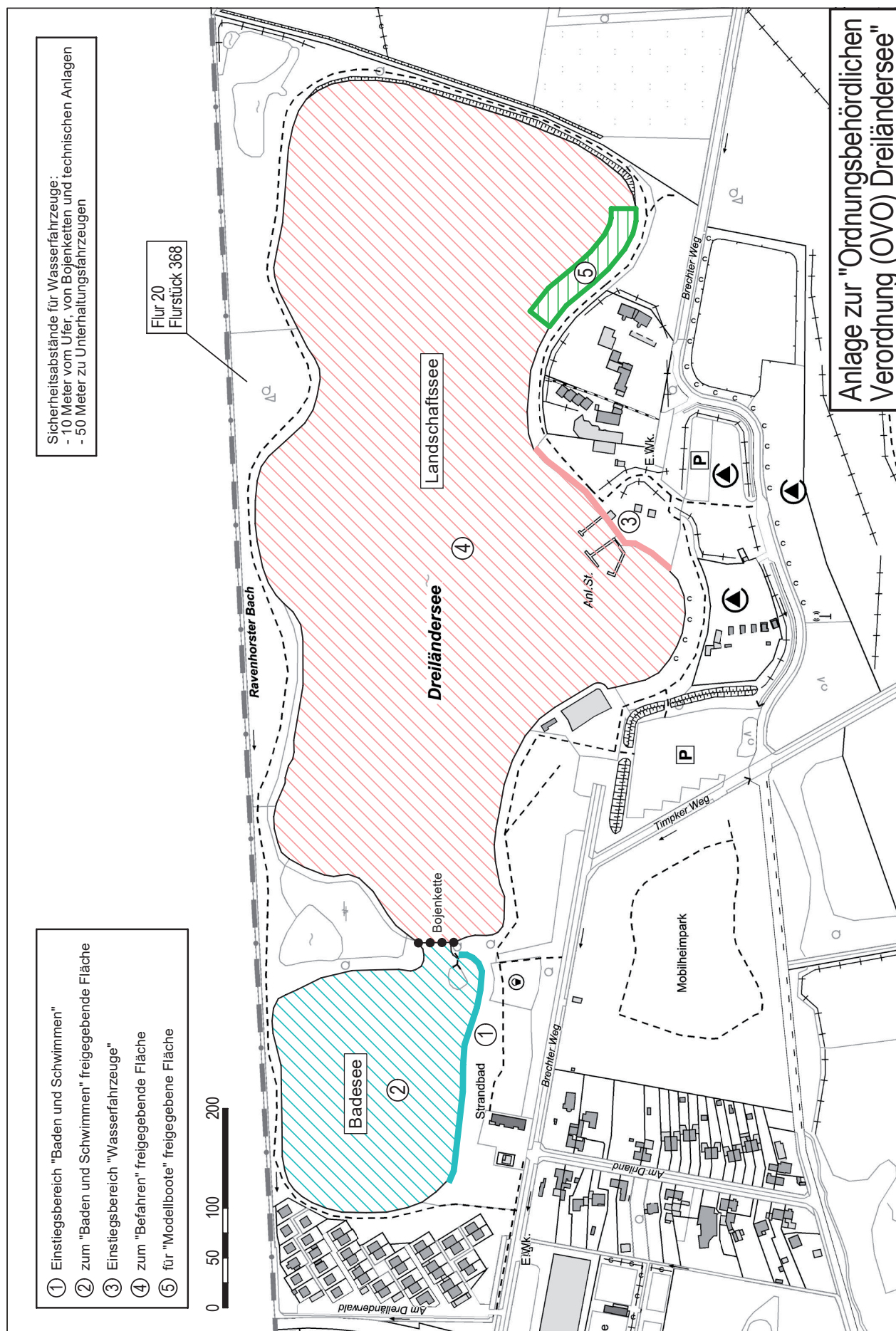
Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am 25.09.2026 in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31.12.2045 außer Kraft.

Münster, den 04.09.2026

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-031/2023.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers



141 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0116/26/0018899-2319/0051.U

Münster, den 25.08.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 26.06.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Polyolefin-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 182) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Optimierung der Co-Katalysatordosierung mittels technischer Maßnahmen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 249

142 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0138/26/0819840-0001/0025.U

Münster, den 28.08.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Fa. ZINQ Gelsenkirchen GmbH & Co. KG, An den Schleusen 6 in 45881 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 27.07.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Feuerverzinkerei auf dem Grundstück An den Schleusen 6 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Hessler, Flur 3, Flurstück 111) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist Austausch und Erweiterung des Flussmittel- und Spülbeckens in der Vorbehandlung der Feuerverzinkerei.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Reineke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 249

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

143 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Frau Feldkamp-Nigbur, Marion
geboren 25.12.1968 in Ibbenbüren
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Glandorfer Str. 24c, 48336 Sassenberg

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **25.08.2026** mit dem Aktenzeichen **260702-1051-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter gleichzeitiger Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 81b (1) 2. Alt. Strafprozessordnung, § 53 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Frau Feldkamp-Nigbur wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Service-Center -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:
Montag - Freitag von 07:30 h - 16:00 h
Tel.-Nr.: 02504 - 6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 25.08.2026

Im Auftrag

Boge
Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 249

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster